



**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
[Industrieemissionsrichtlinie \(IE-RL\)](#)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.03-0914063-0001-G16-0022/23

Düsseldorf, den 28.06.2024

Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage (72,2 m³) der WHW Langenfeld GmbH & Co. KG in Langenfeld durch Errichtung neuer Lösestationen und Anpassung an den Realbestand

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der WHW Langenfeld GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 01.12.2023 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage (72,2 m³) am Standort an der Friedrich-Krupp-Str. 12 in 40764 Langenfeld erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (Galvanik)

Im Auftrag
gezeichnet
Nils Friege





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
WHW Langenfeld GmbH & Co. KG
Westerhaar 56-58
59739 Wickede (Ruhr)

Datum: 01. Dezember 2023

Seite 1 von 26

Aktenzeichen:
53.03-0914063-0001-G16-
0022/23
bei Antwort bitte angeben

Nils Friege
Zimmer: 253
Telefon:
0211 475-3679
Telefax:
0211 475-2790
nils.friege@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage durch Errichtung neuer Lösestationen und die Anpassung an den Realbestand

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 16.03.2023, zuletzt ergänzt am 13.10.2023.

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
hiermit ergeht folgender

Genehmigungsbescheid

53.03-0914063-0001-G16-0022/23

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 16.03.2023, zuletzt ergänzt am 13.10.2023 (Eingang am 13.10.2023), nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage durch Errichtung neuer Lösestationen und Anpassung an den Realbestand ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der WHW Langenfeld GmbH & Co. KG in Langenfeld wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Ergo-Platz/Kiever Straße



Anhang 1 Nr. 3.10.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BIm-SchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BIm-SchV)

Datum: 01. Dezember 2023

Seite 2 von 26

Aktenzeichen:

53.03-0914063-0001-G16-0022/23

die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung
der Anlage
zur Oberflächenveredelung von Metallteilen
(Oberflächenbehandlungsanlage)

am Standort

WHW Langenfeld GmbH & Co. KG ,
Friedrich-Krupp-Str. 12, 40764 Langenfeld,
Kreis Mettmann, Gemarkung Richrath, Flur 6, Flurstücke 446, 447,
449, 450, 452, 453

erteilt.

Anlagenkapazität:

Oberflächenbehandlungsanlage mit einem Wirkbadvolumen von 72,2m³ (unverändert)

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

1) Anlage 40

Errichtung einer Online-Analytik (Fox IQ)

Lösestationen

Weitere Demontagen und Errichtungen von Behältern

2) Anlage 41

Entfernung eines Behälters

3) Anlage 42

Aufstellen zwei neuer Behälter

4) Anpassung der Emissionsquellen

TA-Luft Sanierung



Datum: 01. Dezember 2023

Seite 3 von 26

Aktenzeichen:

53.03-0914063-0001-G16-0022/23

5) **Errichtung eines Blocklagers anstatt eines Regallagers im Bereich der Wasseraufbereitungsanlage und Umbenennung Chemikaliencontainer**

6) **Einführung einer Lagervariante im Chemikaliencontainer 2**

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 16 BImSchG keine weiteren Entscheidungen eingeschlossen.

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen



und

b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

Datum: 01. Dezember 2023

Seite 4 von 26

Aktenzeichen:

53.03-0914063-0001-G16-0022/23

IV.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage (Errichtungskosten) werden auf insgesamt 245.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 4.6.1.1 sowie Tarifstelle 8.3.5. Die Kosten betragen insgesamt

3.713,50 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzzeichen: 7331200002654763

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzzeichens ist eine Buchung nicht möglich.



Datum: 01. Dezember 2023

Seite 5 von 26

Aktenzeichen:

53.03-0914063-0001-G16-
0022/23

V.

Begründung

1. Sachverhalt

Die WHW Langenfeld GmbH & Co. KG betreibt am Standort Friedrich-Krupp-Str. 12 in 40764 Langenfeld eine Anlage zur Oberflächenveredelung von Metallteilen (Oberflächenbehandlungsanlage). Mit Datum vom 16.03.2023, Eingang am 10.05.2023, hat die WHW Langenfeld GmbH & Co. KG bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung der wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage gestellt.

Beantragt wurden die in Abschnitt I Nr. 1. dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die Anlage zur Oberflächenveredelung von Metallteilen der WHW Langenfeld GmbH & Co. KG ist als Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren der Nr. 3.10.1 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.



Datum: 01. Dezember 2023

Seite 6 von 26

Aktenzeichen:

53.03-0914063-0001-G16-0022/23

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 3.10.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Oberflächenbehandlungsanlage (72,2 m³) der WHW Langenfeld GmbH & Co. KG um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage (72,2 m³) der WHW Langenfeld GmbH & Co. KG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 3.9.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVP zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen ist.

Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. Abschnitt 3) sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVP genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

In den Antragsunterlagen wird insgesamt nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.



Datum: 01. Dezember 2023

Seite 7 von 26

Aktenzeichen:

53.03-0914063-0001-G16-0022/23

Der Standort der Anlage mit seinen bestehenden Nutzungen liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Ri-19 Industriegebiet Langenfeld-Nord“ mit einer Festsetzung als „Gewerbegebiet“ gem. § 8 BauNVO (1990). Die vom Vorhaben betroffenen Anlagen bzw. Anlagenteile bestehen bereits, so dass keine Fläche mit ungestörtem, natürlichem Bodenaufbau beansprucht wird.

Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Eine Beeinträchtigung von Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen oder Boden- und Baudenkmälern ist nicht zu erwarten.

Durch den Antragsgegenstand werden die Abfälle und Abwässer der Anlage in Menge und Zusammensetzung nicht wesentlich geändert. Ebenso werden keine neuen lärmrelevanten Anlagenteile installiert oder neue Emissionsquellen für Luftschadstoffe errichtet. Die durch die Anlage emittierten Luftschadstoffe unterschreiten die Bagatellmassenströme gemäß Nr. 4.6.1.1 TA Luft für die betrachteten Parameter bzw. lassen auf Grundlage der festgelegten Massenströme keine negativen Auswirkungen auf die Luftqualität im Einwirkungsbereich der Anlage erwarten.

Die in der Anlage verwendeten wassergefährdenden Stoffe werden gemäß den bestehenden rechtlichen und technischen Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gehandhabt.

Insgesamt ist der Betrieb nicht mit relevanten zusätzlichen Emissionen von Schadstoffen, Gerüchen oder Lärm verbunden. Stoffeinträge in Boden und Wasser sind beim bestimmungsgemäßen Betrieb im Rahmen der praktischen Vernunft ausgeschlossen. Durch den Antragsgegenstand verändert sich die Gesamtmissionssituation am Standort in keinem relevanten Maße. Durch das geplante Vorhaben sind damit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die besonders zu berücksichtigenden Gebiete zu erwarten.

Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist im UVP-Portal öffentlich



bekannt gegeben worden. Die Feststellung kann im Internet unter <https://www.uvp-portal.de/vorhaben>, eingesehen und herunter geladen werden.

Datum: 01. Dezember 2023

Seite 8 von 26

Aktenzeichen:

53.03-0914063-0001-G16-
0022/23

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallteilen der WHW Langenfeld GmbH & Co. KG nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.8 Antrag

Die WHW Langenfeld GmbH & Co. KG hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 16.03.2023, Eingang am 10.05.2023, einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage (72,2 m³) gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 4e, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:



Behörde	Zuständigkeit
Bezirksregierung Düsseldorf	
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.3	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Technischer Arbeitsschutz
Bürgermeister der Stadt Langenfeld	Baurecht, Brandschutz, Stadtplanung
Landrat des Kreises Mettmann	Bodenschutz, Gesundheitsvorsorge
Wasserwerke Baumberg	Geplantes Wasserschutzgebiet

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze und insbesondere die allgemeinen Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 13.10.2023.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der



Datum: 01. Dezember 2023

Seite 10 von 26

Aktenzeichen:

53.03-0914063-0001-G16-
0022/23

Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

3.1 Anlagenbeschreibung und Sachverhalt

Die WHW Langenfeld GmbH & Co. KG ist spezialisiert auf die Behandlung von metallischen Oberflächen. Sie betreibt auf ihrem Grundstück eine Anlage zur Oberflächenbehandlung mittels elektrolytischen Verfahren.

Die Produktion findet in automatisch gesteuerten Galvanikanlagen statt. Die Anlagen sind aus Behandlungsbädern und den dazugehörigen Dosierbehältern zusammengesetzt. Die Ware wird durch Schrittketten gesteuerte Warentransportwagen zwischen den Positionen verfahren und in die Bäder eingetaucht und herausgehoben. Die Konzentrationen der einzelnen Bäder werden über automatische Dosierungen aus entsprechenden Dosierbehältern konstant gehalten.

Neben den Anlagen zur Oberflächenbehandlung betreibt die WHW Langenfeld GmbH & Co. KG auf dem Betriebsgelände noch eine Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen.

Die im Weiteren beschriebenen Änderungen der Anlage sind bereits errichtet und wurden der Bezirksregierung Düsseldorf bereits angezeigt. (Az.: 53.03-0914063-0001-A15-0045/21 Containerlagerung und Anpassung Emissionsquellen, Az.: 53.03-0914063-0000-EF-05/21 Eignungsfeststellung Containerlagerung). Im Rahmen des jetzt vorliegenden Genehmigungsantrages wird die Anpassung an den Realbestand und die TA Luft Sanierung beantragt. Dies umfasst die nachfolgend genannten Änderungen. Weitere Informationen sind in Kapitel 3.4 des Genehmigungsantrages zu finden.

Anlage 40

Die Errichtung einer Online-Analytik (Fox IQ) als eine zukunftssichere Technologie, durch die internes Knowhow der Ingenieure, Techniker und Anlagenverantwortlichen besser genutzt werden kann, um die Prozesse und Becken besser steuern zu können.



Lösestationen

Datum: 01. Dezember 2023

Seite 11 von 26

Die vorhandenen Lösestationen wurden umgebaut. Dabei wurden die Lösestationen 1 (1,27 m³), 2 (2,88 m³) und 3 (1,84 m³) des Elektrolyten modernisiert und das Volumen erhöht. Lösestation 4 (1,38 m³) wurde demontiert. Durch den Umbau der Lösestationen ist eine deutlich effizientere Steuerung und Regelung der Zinkkonzentration möglich. Das Wirkbadvolumen der Anlage wird nicht verändert.

Aktenzeichen:

53.03-0914063-0001-G16-0022/23

Lösestation/ Stationsnummer	Altes Volumen[m ³]	Neues Volumen [m ³]
1/ 1016	1,27	5,80
2/ 1012	2,88	5,22
3/ 1010	1,84	5,22

Weitere Demontagen und Errichtungen von Behältern:

Folgende Behälter wurden demontiert:

Stationsnummer	Art	Volumen [l]
1015	Vorlage Lösestationen	2.850
1061	Auslagerungsbehälter (IBC)	1.000
1062	Auslagerungsbehälter (IBC)	1.000

Folgende Behälter wurden errichtet bzw. vergrößert:

Stationsnummer	Art	Volumen [l]
1047	Ausgleichsbehälter Elektrolyt	11.500
2029	Sammelbehälter Versiegelung (IBC)	2 x 1.000
2009	VE-Wasser Anolyt	1.000 auf 1.500
2024	10%-NaOH	200
2022	Dosierbehälter Passivierung	200 auf 500



Datum: 01. Dezember 2023

Seite 12 von 26

Aktenzeichen:

53.03-0914063-0001-G16-0022/23

2023	Dosierbehälter Passivierung	200 auf 500
2027	Dosierbehälter Salpetersäure	200 auf 500
---	TULZ-Behälter	455
---	TULZ-Behälter	455
---	TULZ-Behälter	455
2000	Dosierbehälter (IBC)	1.000
2006	Dosierbehälter (IBC)	1.000
2026	Dosierbehälter (IBC)	1.000

Zusätzlich wurde Behälter mit der Stationsnummer 2013 (Inhalt alk. Konzentrat) aus der sogenannten „Trovalhalle“ (Verdampferanlage Anlage 40) neben die doppelwandigen Behälter 105/109 umgesetzt.

Das Volumen der Anlage 40 erhöht sich durch die oben beschriebenen Maßnahmen um 14,615 m³. Das Wirkbadvolumen wird durch die Änderungen nicht verändert.

Anlage 41

An Anlage 41 wurde lediglich ein Sammelbehälter (IBC) für Abwasser mit einem Volumen von 1.000 l (Stationsnummer 1013) entfernt.

Anlage 42

Es wurden zwei Behälter (IBCs) mit einem Volumen von jeweils 1.000 l zur Bereitstellung bzw. als Dosierbehälter (Schwefelsäure zur Bereitstellung; Korrosionsschutzmittel Stationsnummer 1375) über einer Auffangwanne im Bereich der Trovalhalle aufgestellt.

Durch die beschriebenen Anpassungen an den Realbestand der Produktionsanlagen wurde das Wirkbadvolumen der gesamten BImSchG-Anlage nicht berührt, sodass das Wirkbadvolumen unverändert bleibt.

Anpassung der Emissionsquellen

Im Rahmen der hier beantragten Anpassung an den Realbestand werden keine neuen Emissionsquellen errichtet und keine neuen emissionsrelevanten Stoffe eingesetzt. Die Quellen E1, E4, E5, E6, E7 und E8 sind



bereits errichtet. Die Emissionsbegrenzungen werden nach TA Luft 2021 in der beantragten Genehmigung festgesetzt.

Datum: 01. Dezember 2023

Seite 13 von 26

Errichtung eines Blocklagers anstatt eines Regallagers im Bereich der Wasseraufbereitungsanlage und Umbenennung Chemikaliencontainer

Aktenzeichen:

53.03-0914063-0001-G16-0022/23

Im Rahmen der Bestätigung vom 19.04.2021 (Az.: 53.03-0914063-0001-A15-0045/21) sollte im Bereich der Wasseraufbereitungsanlage ein Regallager errichtet werden. Aufgrund von Umstellung von Behältern innerhalb der Wasseraufbereitungsanlage ist die Errichtung des Regallagers entfallen. Stattdessen wurde ein Blocklager errichtet. Die einzulagernden Stoffe haben sich im Vergleich zur bereits bestätigten Anzeige nicht geändert.

Des Weiteren wurden die Chemikaliencontainer 1-5 aus der oben genannten Anzeige unbenannt.

Benennung alt	Benennung neu
Container 1	Container 4
Container 2	Container 5
Container 3	Container 3
Container 4	Container 1
Container 5	Container 2

Einführung einer Lagervariante im Chemikaliencontainer 2

Aufgrund der Liefersituation von Prozesschemikalien und um auf diese Situationen reagieren zu können, soll Container 2 zukünftig eine weitere Lagervariante erhalten. In der folgenden Tabelle sind beide Lagervarianten dargestellt.

Lagerklasse	Lagervariante 1	Lagervariante 2
5.1A	---	X
5.1B	---	X
6.1B	X	---
6.1C	X	---
6.1D	X	---
8A	X	---
8B	X	---



10	X	---
11	X	---
12	X	X
13	X	X

Beide Lagervarianten erfüllen die Zusammenlagerungsverbote gem. Tabelle 12 sowie Anforderungen der Kapitel 8 und 9 der TRGS 510. Es wird lediglich eine Lagervariante verwendet. Ein Wechsel der Lagervariante wird der Bezirksregierung mitgeteilt.

3.2 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

3.2.1 Luftverunreinigungen

Durch das Vorhaben werden keine neuen Emissionsquellen geschaffen. Das Verfahren wird dafür genutzt, die Anforderungen der TA Luft 2021 im Betrieb umzusetzen und bereits über Anzeigeverfahren abgehandelte Änderungen an den Quellen zu dokumentieren.

Im Rahmen von Emissionsmessungen an allen Emissionsquellen (E1, E4, E5, E6, E7, E8) wurden die luftgetragenen Emissionen anhand der Messergebnisse hinsichtlich der Bagatellmassenströme gem. TA-Luft Nr. 4.6.1.1 bewertet. Auf die Ermittlung weiterer Immissionskenngößen kann verzichtet werden.

Zusätzlich wurden Emissionsmessungen an allen Emissionsquellen durchgeführt, um die Massenkonzentrationen im Rohgas zu bestimmen. Die im Rohgas vorhandenen Massenkonzentrationen der Parameter Cobalt, Chrom, Nickel, Staub, Stickstoffoxide und Schwefeloxide liegen nach den vorgelegten Emissionsmessberichten (Kapitel 16) um ein Vielfaches unter der jeweiligen Anforderung an die Massenkonzentration unter Nummer 5 der TA Luft 2021.

Nach Ziffer 5.1.2 TA Luft 2021 sollen im Genehmigungsbescheid Anforderungen nach Nummer 5 TA Luft 2021 für jede einzelne Emissionsquelle und für jeden luftverunreinigenden Stoff oder jede Stoffgruppe festgelegt werden, soweit die Stoffe oder Stoffgruppen in relevantem Umfang im Rohgas enthalten sind. Der relevante Umfang eines Stoffes im Rohgas einer Anlage ist gegeben, wenn auf Grund der Rohgaszusammensetzung



die Überschreitung einer in Nummer 5 TA Luft 2021 festgelegten Anforderung nicht ausgeschlossen werden kann.

Durch die durchgeführten Messungen ist erkennbar, dass bereits die Massenkonzentrationen im Rohgas so gering sind, dass eine Überschreitung der in der TA Luft 2021 Nummer 5 festgelegten Anforderungen ausgeschlossen werden kann. Deshalb sind die genannten Parameter nicht in relevantem Umfang im Rohgas enthalten, sodass keine Messverpflichtung für diese Parameter festgelegt werden.

Die Parameter C_{ges} , HCl sowie Fluor werden in relevantem Umfang über das Rohgas emittiert. Daher werden für die Emission von C_{ges} (E4, E5, E6, E7, E8), von HCl (E4, E5) sowie von Fluor und seinen gasförmigen Verbindungen (E6, E7) Emissionsgrenzwerte festgesetzt (siehe Anlage 2, Nebenbestimmung 3.2.2). Festlegungen für die Quelle E1 müssen aus den vorgenannten Gründen nicht erfolgen.

Negative Auswirkungen auf die Luftqualität im Einwirkungsbereich der Anlage sind durch die beantragte Änderung insgesamt nicht zu erwarten. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe ist durch die festgelegten Emissionsgrenzwerte sichergestellt.

3.2.2 Diffuse Emissionen und Gerüche

Durch den bestehenden Betrieb sowie die Änderungen entstehen keine geruchsrelevanten Emissionen. Die geplanten Änderungen haben keinen Einfluss auf die Entstehung diffuser Emissionen und Gerüche.

3.2.3 Geräusche

Im Rahmen des Vorhabens werden keine neuen schallintensiven Aggregate installiert. An der bisherigen genehmigten Anlage finden keine Änderungen statt.

3.2.4 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Im Rahmen der Änderungen werden keine neuen schwingungsintensiven Aggregate aufgestellt. Auch der bisherige Betrieb der Oberflächenbehandlungsanlage ist nicht mit relevanten Erschütterungen verbunden.

Eine Beleuchtung der Anlage wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Anlagenteile



zur Erzeugung von Wärme oder Kälte werden im Rahmen des Vorhabens nicht errichtet oder geändert. Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

3.3 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Beim Betrieb der Oberflächenbehandlungsanlage fallen verschiedene flüssige und feste Abfallstoffe an. Durch das Vorhaben entstehen keine neuen Abfallarten. Die Menge der Abfälle erhöht sich nicht. Die Entsorgung der Abfälle erfolgt über die bereits genehmigten Entsorgungswege.

3.4 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Die beantragten Maßnahmen haben keine Auswirkungen hinsichtlich der Energienutzung der Anlage. Es werden keine energieintensiven Verfahren oder Anlagenteile eingesetzt. Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie sparsamer und effizienter eingesetzt werden kann. Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

3.5 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

In den Antragsunterlagen wurden die für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt. Alle Anlagenteile werden entleert, gespült und gereinigt, demontiert, wiederverwendet oder ordnungsgemäß entsorgt. Gebäude und Anlagenbauteile werden abgerissen Bauschutt recycelt oder entsorgt. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

3.6 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

3.6.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Das Betriebsgelände der WHW Langenfeld GmbH & Co. KG in Langenfeld ist aufgrund der dort vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe nach Seveso-III-Richtlinie kein Betriebsbereich i. S. von § 3 Abs. 5a BImSchG. Die Auflistung der vorhandenen Stoffe ist in den Antragsunterlagen unter Kapitel 3.5.2 zu finden.



3.7 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

Datum: 01. Dezember 2023

Seite 17 von 26

3.7.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Aktenzeichen:

53.03-0914063-0001-G16-

0022/23

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des seit 31.07.1993 rechtskräftigen Bebauungsplans „Ri-19 Industriegebiet Langenfeld-Nord“. Der Bebauungsplan setzt „Gewerbegebiet“ GE gem. § 8 BauNVO (1990) fest.

Im Rahmen des Verfahrens wurde die Stadt Langenfeld beteiligt. Aus Sicht des Planungsrechtes, des Bauordnungsrechtes und des Brandschutzes bestehen gegen die Änderung der Anlage demnach keine Bedenken. Die im Brandschutzkonzept (Martin Kroll 12.11.2021) formulierten Erleichterungen und Abweichungen werden durch die Stadt Langenfeld mitgetragen.

3.7.2 Bodenschutz

Die Oberflächenbehandlungsanlage befindet sich auf dem bestehenden Werksgelände der WHW Langenfeld GmbH & Co. KG. Die geplanten Änderungen sind weder mit baulichen Maßnahmen oder Eingriffen in den Boden noch mit der zusätzlichen Inanspruchnahme unversiegelter Böden verbunden.

3.7.2.1 Ausgangszustandsbericht

Da es sich bei der Oberflächenbehandlungsanlage der WHW Langenfeld GmbH & Co. KG um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 25 Abs. 4 und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen.

Der erforderliche Fortschreibung des AZB, wird der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 vorgelegt und vor der Inbetriebnahme geprüft. Dies wird als Auflage im Genehmigungsbescheid formuliert.

Der AZB wurde in Anlehnung an die LABO-Arbeitshilfe erstellt und beinhaltet somit die entsprechende systematische Vorgehensweise und alle erforderlichen fachlichen Inhalte (Historie, relevant gefährliche Stoffe, Untersuchungsstrategie etc.). Das Untersuchungsprogramm für Boden- und Grundwasser wurde mit dem beauftragten Gutachter und dem Betreiber



abgestimmt. Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind so ausgeführt, dass keine Stoffe in den Boden gelangen können.

Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreis Mettmann sowie des Dezernats 52 der Bezirksregierung Düsseldorf bestehen hinsichtlich des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

3.7.3 Gewässerschutz

3.7.3.1 *Frischwasser*

In der Oberflächenbehandlungsanlage wird Frischwasser in den Qualitäten Stadtwasser für Reinigungszwecke und Produktion (teilenthärtetes Stadtwasser) in der Oberflächenbehandlungsanlage eingesetzt. Durch die Änderung werden die Frischwassermengen nicht erhöht.

3.7.3.2 *Abwasser*

In der Oberflächenbehandlungsanlage fallen verschiedene Abwasserteilströme an, die der zentralen Abwasserbehandlungsanlage (54.07-1276/2020) des Werkes zugeführt werden. Durch die geplante Änderung erhöht sich das Gesamtabwasseraufkommen nicht. Die Abwasserzusammensetzung und die Abbaubarkeit bleiben unverändert. Das Abwasser wird weiterhin nach der Behandlung in der zentralen Abwasserbehandlungsanlage in die öffentliche Kanalisation der Stadt Langenfeld eingeleitet. Niederschlagswasser wird wie bisher entweder über die betriebliche Abwasserkanalisation in die Abwasserbehandlungsanlage des Werkes oder in die Regenwasserkanalisation geleitet. Die Einleitung des Abwassers ist mit der Genehmigung gemäß §58 WHG vom 15.03.2021 (Az.: 54.07-1784/2020) genehmigt

Bezüglich des Vorhabens bestehen aus Sicht des Dezernats 54 keine Bedenken.

3.7.3.3 *Vorbeugender Gewässerschutz*

Für die Beurteilung der Änderungen der Oberflächenbehandlungsanlage und der Nebenanlagen aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes wurde in den Antragsunterlagen unter Kapitel 7.8 darauf hingewiesen, dass die gesamte Anlage bereits errichtet ist und mängelfreie AwSV-Prüfberichte vorliegen. Diese wurden durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV für die einzelnen Anlagenteile erstellt und liegen der Bezirksregierung Düsseldorf vor. Sofern AwSV-Anlagen der



Eignungsfeststellung bedürfen, wurden diese bereits in vorlaufenden Verfahren erteilt.

Auf Grund bestehender Planungen zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets Hilden-Karnap, nach denen das Werksgeländes in der Zone IIIB des geplanten Wasserschutzgebiets liegt, werden für die Verträglichkeit mit den Zielen des angestrebten WSG Festlegungen getroffen, damit sichergestellt wird, dass der Schutzzweck der Zone III dauerhaft nicht gefährdet wird.

3.7.4 Natur- und Landschaftsschutz

Der Bereich des Werksgeländes der WHW Langenfeld GmbH & Co. KG ist bereits gewerblich-industriell genutzt und mit Industriebauten bebaut. Die auf dem Werksgelände geplanten Maßnahmen zur Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage sind nicht mit relevanten Wirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Durch das Vorhaben werden keine Böden zusätzlich versiegelt und keine Natur- und Landschaftsräume zusätzlich in Anspruch genommen.

3.8 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Diese beinhalten Vorkehrungen zum Schutz vor der Einwirkung von Gefahrstoffen (Kennzeichnungen, Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen), den Schutz durch persönliche Schutzausrüstung, bauliche und konstruktive Maßnahmen zum Arbeitsschutz (Beleuchtung, Belüftung, Berührungsschutz), einschließlich Brand- und Explosionsschutz sowie Flucht- und Rettungswegen, organisatorische Maßnahmen, wie Unterweisungen und Schulungen u. a.

Mit der Änderung werden keine neuen Stoffe oder Produktionsverfahren eingeführt. In die Arbeitsplatzgestaltung wird nicht eingegriffen. Negative Auswirkungen auf den Arbeitsschutz sind nicht zu erwarten.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutz-rechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid übernommen und bei Errichtung und Betrieb beachtet werden.



Datum: 01. Dezember 2023

Seite 20 von 26

Aktenzeichen:

53.03-0914063-0001-G16-
0022/23

3.9 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,



Datum: 01. Dezember 2023

Seite 21 von 26

Aktenzeichen:

53.03-0914063-0001-G16-
0022/23

5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Für die Anlage zur Oberflächenbehandlung der Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) ist ein spezielles BVT-Merkblatt, aber keine BVT-Schlussfolgerungen erstellt und veröffentlicht worden. Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen sowie Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte wurde das BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die „Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen berücksichtigt. Es wurden keine weniger strengen Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG festgelegt.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der WHW Langenfeld GmbH & Co. KG, Langenfeld nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 16.03.2023 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage durch Errichtung neuer Lösestationen und Anpassung an den Realbestand und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.



5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **3.713,50 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 4.6.1.1 und 8.3.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 3.10.1 genannten genehmigungsbedürftigen Oberflächenbehandlungsanlage (72,2 m³) und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 3.713,50 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der wesentlichen Änderung der Anlage (Errichtungskosten) sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 245.000,- Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.

Gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

4.6.1.1.1 Betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €})$$

Die Mindestgebühr beträgt 500,00 Euro.

4.6.1.1.2 Betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

4.6.1.1.3 Betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €})$$



Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 4.6.1.1.1 eine Gebühr von 1.475,- Euro.

Datum: 01. Dezember 2023

Seite 23 von 26

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG sind von der vorliegenden Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht eingeschlossen.

Aktenzeichen:

53.03-0914063-0001-G16-

0022/23

3. Für Betriebsregelungen

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall auch Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.1 wird im vorliegenden Fall eine Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.4 erhoben (Gebührenrahmen 200,- bis 6.500,- Euro bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die vorgelegten Unterlagen waren weitgehend vollständig. Es mussten nur geringfügige Nachforderungen gestellt werden. Da es an bestimmbareren Ansatzpunkten zur Einschätzung der Bedeutung der Amtshandlung für Sie fehlt, wird der Gebührenrechnung insoweit ein mittlerer Wert zugrunde gelegt. Nach Tarifstelle 4.6.1.1.4 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 3.350,- Euro. Die Gebühr nach den Tarifstellen 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.4 beträgt insgesamt 4.825,- Euro.

4. Minderung aufgrund einer Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Nr. 7 der ergänzenden Regelungen zur Tarifstelle 4.6.1.1 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder die Betreiberin der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 3.377,50 Euro.



Datum: 01. Dezember 2023

Seite 24 von 26

Aktenzeichen:

53.03-0914063-0001-G16-0022/23

5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Oberflächenbehandlungsanlage (72,2 m³) wird nach Tarifstelle 4.6.1.1 eine Gebühr i. H. von **3.377,50 Euro** festgesetzt.

6. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Oberflächenbehandlungsanlage (72,2 m³) ist nach Tarifstelle 8.3.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 8.1.1.1 bis 8.1.1.3 zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind nach Tarifstelle 8.1.1.1 die im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17. April 2018* in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.

Der für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr nach Tarifstelle 8.3.5 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.



Datum: 01. Dezember 2023

Seite 25 von 26

Aktenzeichen:

53.03-0914063-0001-G16-0022/23

Tarifstelle 8.3.5	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals mittlerer Dienst (61 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Ein- stiegsamt bis un- ter dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals gehobener Dienst (70 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals höherer Dienst (84 € je Stunde)*	Gesamt
Stunden	0 h	0 h	4 h	4 h
Gebühr	0 €	0 €	336 €	336 €

Für die Prüfung inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt vier Stunden eines Mitarbeiters der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegssamt, ehemals höherer Dienst, benötigt.

Nach Tarifstelle 8.3.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **336,- Euro**.

7. Gesamtgebühren

Die Gebühren nach Ziff. 5 und 6 dieses Bescheides betragen insgesamt **3.713,50 Euro**.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestim-



men sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

Nils Friege

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (4 Seiten)
 2. Nebenbestimmungen (9 Seiten)
 3. Hinweise (7 Seiten)



Anlage 1

zum Genehmigungsbescheid

53.03-0914063-0001-G16-0022/23

Verzeichnis der Antragsunterlagen

0. Antragsanschreiben vom 27.03.2023	1 Blatt
0.1. Vorblatt zum Genehmigungsantrag	1 Blatt
0.2. Inhaltsverzeichnis	5 Blatt
1. Antrag	
1.1. Antragsformular 1, Blatt 1 bis 4	6 Blatt
1.2. Zertifikat „Umweltmanagementsystem nach ISO 14001:2015“	2 Blatt
2. Erklärungen zum Arbeitsschutz	
2.1. Stellungnahme des Betriebsrates	1 Blatt
2.2. Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit	1 Blatt
2.3. Angaben zum betriebsärztlichen Dienst	1 Blatt
3. Erläuterungen zum Antrag	
3.1. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	
3.2. Zweck der Anlage	
3.3. Betriebszeiten und Mitarbeiter	2 Blatt
3.4. Angaben zum Antragsgegenstand	8 Blatt
3.5. Genehmigungsrechtliche Einstufung	2 Blatt
3.6. Abstandnahme von der Veröffentlichung	
3.7. Zusammenfassung der Auswirkungen Antragsgegenstand	3 Blatt
4. Kartenmaterial	1 Blatt
4.1. Topografische Karte	2 Blatt
4.2. Amtlicher Lageplan	1 Blatt



5. Örtliche Lage	
5.1. Betriebsgelände	
5.2. Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz	
5.3. Innerbetriebliche Verkehrsführung.....	3 Blatt
5.4. Naturbedingte Gefahrenquellen.....	1 Blatt
6. Formeller Teil	1 Blatt
6.1. Formular 2 – Betriebseinheiten.....	4 Blatt
6.2. Formular 3, Blatt 1 bis 2 – Stoffeingang, Stoffausgang.....	13 Blatt
6.3. Formular 4, Blatt 1 – Betriebsablauf und Emissionen (Luft).....	3 Blatt
6.4. Formular 4, Blatt 2 – Betriebsablauf und Emissionen (Abwasser)	3 Blatt
6.5. Formular 4, Blatt 3 – Verwertung und Beseitigung von Abfällen; Entsorgungsnachweis.....	4 Blatt
6.6. Formular 5 – Emissionsquellenverzeichnis der gesamten Anlage	2 Blatt
6.7. Formular 6 Blatt 1 – Abgasreinigung.....	6 Blatt
6.8. Formular 6 Blatt 2 – Abwasserreinigung/-behandlung.....	2 Blatt
6.9. Formular 7 – Niederschlagsentwässerung.....	2 Blatt
6.10. Formular 8.1, Blatt 1 bis 5 – Anlagen zum Lagern flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe.....	11 Blatt
6.11. Formular 8.2, Blatt 1 bis 4 – Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe.....	7 Blatt
6.12. Formular 8.3, Blatt 1 bis 3 – Anlagen zum Abfüllen / Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe.....	4 Blatt
6.13. Formular 8.4, Blatt 1 bis 2 – Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe.....	13 Blatt
6.14. Formular 8.5, Blatt 1 bis 3 – Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe.....	4 Blatt
7. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
7.1. Anlagenbeschreibung.....	28 Blatt
7.2. Betriebsbeschreibung.....	3 Blatt



7.3.	Maßnahmen zur Anlagensicherheit.....	1 Blatt
7.4.	Angaben zur Energieeffizienz.....	1 Blatt
7.5.	Maßnahmen zur Abwasservermeidung, -verminderung, -behandlung und -beseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und -beseitigung.....	1 Blatt
7.6.	Maßnahmen zur Abfallvermeidung, -verminderung, -verwertung und -beseitigung.....	1 Blatt
7.7.	Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen / Immissionen und Gefahren.....	8 Blatt
7.8.	Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1 Blatt
7.9.	Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung.....	1 Blatt
7.10.	Organisatorischer Arbeitsschutz.....	3 Blatt
8.	Aufstellungspläne	6 Blatt
9.	Fließbilder	1 Blatt
9.1.	Anlage 40.....	1 Blatt
9.2.	Anlage 40 Lösestationen.....	1 Blatt
9.3.	Anlage 40 Verdampferanlage.....	1 Blatt
9.4.	Anlage 41.....	1 Blatt
9.5.	Anlage 42.....	1 Blatt
10.	Brandschutzkonzept	1 Blatt
10.1.	Brandschutzkonzept.....	52 Blatt
10.2.	Erklärung zur Löschwasserversorgung.....	1 Blatt
10.3.	Brandschutzkonzeptplan für OG und EG.....	2 Blatt
11.	Lärmimmissionsprognose	1 Blatt
11.1.	Gutachterliche Stellungnahme zur Geräuschsituation.....	31 Blatt
12.	Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG	1 Blatt
12.1.	Einleitung.....	1 Blatt
12.2.	Merkmale des Vorhabens.....	2 Blatt



12.3. Standort des Vorhabens.....	3 Blatt
12.4. Merkmale der möglichen Auswirkungen.....	2 Blatt
13. Entwässerungsplan	2 Blatt
14. Anpassung zum AZB	1 Blatt
14.1. Ausgangszustandsbericht – Anpassung an geänderte Lagerung – Untersuchungskonzept.....	27 Blatt
15. Zusammenfassung der Emissionsmessberichte	4 Blatt
16. Emissionsberichte als Informationsquelle	1 Blatt
16.1. Messbericht Quellen Anlage 41 EQ1, Anlage 42 EQ6 und Abwasserbehandlung.....	34 Blatt
16.2. Messbericht Quellen Anlage 40 EQ4 und EQ5.....	23 Blatt
16.3. Messbericht Quelle Anlage 42 EQ7.....	18 Blatt

Anlage 1

Seite 4 von 4

**Anlage 2****zum Genehmigungsbescheid****53.03-0914063-0001-G16-0022/23****Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)****Auflagen****1. Allgemeines**

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie oder eine Abschrift) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren beauftragten Personen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Der Papierform gemäß Absatz 1 steht die Bereitstellung in elektronischer Form gleich, sofern an der Betriebsstätte eine detaillierte Lesbarkeit der elektronischen Version sichergestellt ist. Sofern dies für Antragsunterlagen nicht sichergestellt werden kann, ist neben der elektronischen Version des Genehmigungsbescheides eine Papierversion der zugehörigen Antragsunterlagen bereitzuhalten.

- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden



könnte, unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Kampfmittelbeseitigung

2.1 In Anlehnung an die technische Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung in NRW (Stand 09.06.2005) sind bei Erdarbeiten folgende Maßnahmen durchzuführen bzw. Verhaltensregeln zu beachten:

2.1.1 Alle Arbeiten des Baugrundeingriffes sind grundsätzlich ohne Gewaltanwendung und erschütterungsarm durchzuführen. Vorrichtungen und Maschinen sind so zu betreiben, dass auftretende Widerstände erkannt werden.

2.1.2 Ergibt sich auf Grund von Widerständen bei Bohr- oder Spülvorgängen oder aus anderen Sachverhalten (z.B. Verfärbungen, Inhomogenität des Erdreiches) der Verdacht, dass ein Kampfmittel vorhanden ist, so sind die Baugrundeingriffe (Bohren, Rammen, Schürfen, Spülen) unverzüglich einzustellen. Über die örtliche Polizeibehörde oder das Ordnungsamt der Stadt/Gemeinde Langenfeld ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf zu verständigen.



- 2.1.3 Bei schweren Bohr-, Press- oder Rammarbeiten ist das „Merkblatt für Baugrundeingriffe“ der Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW– Rheinland zu beachten, welches über folgenden Link abrufbar ist.

Anlage 2

Seite 3 von 9

https://www.brd.nrw.de/system/files/migrated_documents/media/document/2019-12/merkblatt_fuer_baugrundeingriffe.pdf

3. Immissionsschutz

3.1 Lagerung

- 3.1.1 Die Zusammenlagerungsverbote gem. Tabelle 12 sowie Anforderungen der Kapitel 8 und 9 der TRGS 510 sind für die Container 1-5 einzuhalten.

Einführung einer Lagervariante im Chemikaliencontainer 2

Für den Container 2 wird eine Lagervariante entsprechend der folgenden Tabelle eingeführt. Ein Wechsel der Lagervariante ist der Bezirksregierung Düsseldorf mitzuteilen.

Die Änderung der Lagervariante sind vom Betriebsleiter der WHW Langenfeld und vom Leiter CSR an die entsprechenden Mitarbeiter zu kommunizieren und zu überwachen.

Lagerklasse	Lagervariante 1	Lagervariante 2
5.1A	---	X
5.1B	---	X
6.1B	X	---
6.1C	X	---
6.1D	X	---
8A	X	---
8B	X	---
10	X	---
11	X	---
12	X	X
13	X	X



3.2 Emissionsbegrenzungen gefasster Quellen

3.2.1 Alle zuvor getroffenen Festlegungen zu den Emissionsbegrenzungen sowie zu den Messverpflichtungen für luftverunreinigende Stoffe für die Emissionsquellen **E1, E4, E5, E6, E7 und E8** verlieren zum 31.12.2023 ihre Gültigkeit.

Die unter den Punkten 3.2.2 bis 3.2.7 genannten Anforderungen sind ab dem 01.01.2024 einzuhalten.

3.2.2 Emissionsbegrenzungen

Im Abgas der **Quellen E4, E5, E6, E7 und E8** (Bezeichnung gemäß Antragsunterlagen) darf der nachstehend genannten **luftverunreinigende Stoff** den jeweils festgelegten Massenstrom nicht überschreiten:

Organische Stoffe im Abgas, ausgenommen staubförmige organische Stoffe.....0,50 kg/h

Im Abgas der **Quellen E4 und E5** (Bezeichnung gemäß Antragsunterlagen) darf der nachstehend genannten **luftverunreinigende Stoff** den jeweils festgelegten Massenstrom nicht überschreiten:

Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, soweit nicht in Klasse I oder Klasse II enthalten, angegeben als Chlorwasserstoff0,15 kg/h

Im Abgas der **Quellen E6 und E7** (Bezeichnung gemäß Antragsunterlagen) darf der nachstehend genannten **luftverunreinigende Stoff** den jeweils festgelegten Massenstrom nicht überschreiten:

Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff15 g/h

3.2.3 Die Masse der in Nr. 3.2.2 emittierten Stoffe ist bezogen auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung des Massenstroms unberücksichtigt.



3.2.4 Die Festlegung der Emissionsbegrenzungen von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft mit der Maßgabe, dass kein Ergebnis einer Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in Nr. 3.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen überschreitet.

3.2.5 Messplatz

Zur Durchführung der in Nr. 3.2.6 und Nr. 3.2.7 vorgeschriebenen Messungen ist nach Abstimmung mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle oder der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 an den Abluftquellen E4, E5, E6, E7 und E8 ein Messplatz einzurichten, der ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt ist, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Messplätze sollen der DIN EN15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen.

3.2.6 Wiederkehrende Emissionsmessung

Die Einhaltung der in Nebenbestimmung Nr. 3.2.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten erfolgten Messung der Quelle durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle nachweisen zu lassen.

Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die bereits in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung der Anlage tätig geworden ist.

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.

3.2.7 Messbericht

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 3.2.6 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von zwölf Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte



und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe November 2018) entsprechen.

Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de) in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

- 3.3 Emissionsminderungsgebot Anfahrvorgänge der Produktionsanlage dürfen nur dann erfolgen, wenn sich die Abluftreinigungsanlage, der die Abgase zugeführt werden, in einer stabilen Fahrweise befindet. Gleiches gilt für Abfahrvorgänge, sollten diese nicht durch eine Störung oder einen Ausfall der Abluftreinigungsanlage selbst bewirkt worden sein. Im Falle einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes (z.B. Art der Störung) ist die antragsgegenständliche Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen.

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Die Gefährdungsbeurteilung ist um die beantragten Änderungen fortzuschreiben, entsprechende Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten festzulegen und ihre Wirksamkeit zu kontrollieren und vom Arbeitgeber mit seiner Unterschrift in Kraft gesetzt werden.
- 4.2 Für die geplante Lagerung im Bereich der Wasseraufbereitungsanlage von festen und/oder flüssigen Gefahrstoffen auf Paletten und/oder IBCs, ist eine Rückhaltevorrückung gemäß der TRGS 510 zu errichten
- 4.3 Bei der Zusammenlagerung von Gefahrstoffen der Lagerklassen 6.1A, 6.1B und 11 in den beantragten Gefahrstoffcontainern ist nach dem Abschnitt 13 Absatz 5 der TRGS 510 eingeschränkt



möglich. Sollte bei dieser Lagervariante die Anforderungen aus dem o.g. Abschnitt nicht erfüllt werden, so ist anhand der Gefährdungsbeurteilung oder durch ein geeignetes Brandschutzkonzept die Abweichung plausibel zu begründen.

Anlage 2

Seite 7 von 9

5. **Wasserwirtschaft / Gewässerschutz**

- 5.1 Das durch den Anlagenbetreiber eingeleitete, behandelte Abwasser darf an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage die aufgeführten Grenzwerte gemäß Anlage 1 der Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld vom 24.06.2022 nicht überschreiten.
Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- 5.2 Die in der SÜWVO Abw NRW § 8, Absatz 5 festgelegten Prüffristen für die Zustand- und Funktionsprüfung von Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen, sind einzuhalten.
- 5.3 Die Bestimmungen der DIN 1986-30 sind heranzuziehen, dies gilt insbesondere für die Prüfmethode und die Zeitspanne für die Wiederholungsprüfung.
- 5.4 Die Umsetzung der Antragsgegenstände hat entsprechend der Antragsunterlagen und unter Beachtung der geltenden Gesetze, Verordnungen (insbesondere nach AwSV) und sonstigen Bestimmungen (u.a. TRGS 510) zum Grundwasserschutz zu erfolgen.
- 5.5 Die abwassertechnischen Anlagen sind entsprechend den wasserrechtlichen Genehmigungen und unter Beachtung der geltenden Gesetze, Verordnungen, allgemein anerkannten Regeln der Technik und sonstigen Bestimmungen zum Grundwasserschutz zu betreiben und ordnungsgemäß zu unterhalten.
- 5.6 Die Löschwasserrückhaltung ist entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen durch bedarfsgemäße feste Aufkantungungen sowie Schotts sicherzustellen und ordnungsgemäß zu unterhalten.
- 5.7 Sollte eine Verunreinigung des Untergrundes/ Grundwassers eingetreten bzw. zu besorgen sein, ist der Meldekopf der Bezirksregierung Düsseldorf (Telefon: 0211/475-2680) unverzüglich über das Ereignis zu unterrichten. Die Behebung der Verunreinigung hat dann im Einvernehmen mit den Belangen des Grund- und Trinkwasserschutzes behördlich begleitet zu erfolgen.



6. Bodenschutz

- 6.1 Der AZB ist mir gem. § 4 BImSchG / § 7 Abs. 1 der 9.BImSchV spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme vollständig in zweifacher Ausfertigung in Papierform sowie elektronisch vorzulegen.
- 6.2 Maßnahmen, vor allem baulicher Art, dürfen der Erstellung des AZB nicht entgegenstehen. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen, die
- die Auswahl bzw. Lage der Probenahmestellen,
 - deren Zugänglichkeit,
 - die technische Durchführung der Bohrungen,
 - die Entnahme der Proben und
 - die nachfolgende Analytik
- beeinträchtigen oder verhindern.
- 6.3 Sollten im Rahmen von Aushubmaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten auftreten, sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen und die zuständige Bodenschutzbehörde (UBB Kreis Mettmann) zu informieren (§2 Abs.1 LBodSchG).
- 6.4 Bei Anwendung von Screening-Verfahren im Rahmen der AZB-Erstellung ist bei positivem Befund eine quantitative Einzelbestimmung durchzuführen.
- 6.5 Gemäß § 21 (2a) Nr. 3c der 9.BImSchV ist eine Regelüberwachung des Bodens alle 10 Jahre und des Grundwassers alle 5 Jahre durchzuführen. Dazu ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme ein Überwachungskonzept mit Dezernat 52.06 der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen und vorzulegen. Vorgaben dazu sind der LABO Arbeitshilfe zur Regelüberwachung zu entnehmen.
- 6.6 Rückführungspflicht
- Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs-



und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Vorgaben zur Bewertung der Ergebnisse, sowie zur Erstellung und Gliederung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) sind der LABO Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht zu entnehmen.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasser-Verunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen



Anlage 3

zum Genehmigungsbescheid

53.03-0914063-0001-G16-0022/23

Hinweise

1. Immissionsschutz

1.1 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.2 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.3 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.



1.4 Störfallrelevante Änderung

Anlage 3

Seite 2 von 7

Die störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist (§ 3 Abs. 5b BImSchG), bedarf der Genehmigung nach § 16a BImSchG, wenn durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und die Änderung nicht bereits durch § 16 Absatz 1 Satz 1 erfasst ist.

Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

1.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.



1.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

2. **Arbeitsschutz**

- 2.1 Mit den Angaben aus der Information des Herstellers ist eine Betriebsanweisung nach TRGS 555 zur Lagerung im Sicherheitsschrank zu erstellen, anhand derer die Mitarbeiter zu unterweisen sind. Durch die Betriebsanweisung ist des Weiteren festzulegen, dass im Schrank keine anderen Tätigkeiten durchgeführt werden dürfen, wie z.B. Umfüllen, dass einzustellende ortsbewegliche Behälter an der Außenseite keine Kontaminationen aufweisen dürfen, welche Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind, falls gesundheitsgefährdende Freisetzung von Gefahrstoffen oder explosionsfähige Atmosphäre im Sicherheitsschrank, in der Umgebung und ggf. in der Lüftungsleitung entstehen kann, und welche Maßnahmen nach einem Brandfall zu ergreifen sind, die sicherstellen, dass z.B. beim Öffnen des Schrankes vom Inneren keine Gefahr mehr ausgeht.

3. **Gewässerschutz**

- 3.1 Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist am 01.08.2017 in Kraft getreten. Zu dem v.g. Zeitpunkt trat die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) außer Kraft (§ 73 AwSV).
- 3.2 Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist zu dokumentieren, welche Anlagenteile zu der jeweiligen Anlage gehören und wo die Schnittstellen zu anderen Anlagen sind (§ 14 Abs. 1 AwSV).



Auf der Grundlage dieser Abgrenzung ist den jeweiligen Anlagen eine Gefährdungsstufe nach Maßgabe des § 39 AwSV zuzuordnen.

- 3.3 Die Überwachungs- und Prüfpflichten der Anlagen ergeben sich anhand der jeweiligen Gefährdungsstufe nach Maßgabe des § 46 i.V.m. den Anlagen 5 und 6 der AwSV.
- 3.4 Prüfungen von Anlagen nach § 46 AwSV dürfen nur von Sachverständigen durchgeführt werden (§ 47 Abs. 1 AwSV).
- 3.5 Bei Prüfungen nach § 46 AwSV festgestellte Mängel sind wie folgt abzustellen und zu beseitigen (§ 48 Abs. 1 und 2 AwSV):
- Bei geringfügigen Mängeln innerhalb von sechs Monaten (soweit erforderlich durch einen Fachbetrieb),
 - Bei erheblichen und gefährlichen Mängeln unverzüglich

Bei einem gefährlichen Mangel ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der zuständigen Behörde eine Bestätigung des Sachverständigen über die erfolgreiche Beseitigung der festgestellten Mängel vorliegt.

- 3.6 Es ist eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die jeweilige Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben
- zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage,
 - zu den eingesetzten Stoffen,
 - zur Bauart und den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile,
 - zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen,
 - zur Löschwasserrückhaltung und
 - zur Standsicherheit.

- 3.7 Es ist eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Die Einhaltung der



Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sind sicherzustellen (§ 44 Abs. 1 AwSV).

Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal jederzeit zugänglich sein (§ 44 Abs. 2 und 3 AwSV).

Ausnahmen ergeben sich aus § 44 Abs. 4 AwSV.

- 3.8 Arbeiten an bestimmten Anlagen einschließlich der ihnen zugehörigen Anlagenteile (Errichten, Innenreinigung, Instandsetzung, Stilllegung) dürfen nur von Fachbetrieben nach 62 AwSV vorgenommen werden (§ 45 Abs. 1 und 2 AwSV).
- 3.9 Die Errichtung sowie die wesentliche Änderung -einschließlich Maßnahmen, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe der Anlage führen - einer Anlage, die nach § 46 Absatz 2 oder 3 prüfpflichtig ist, ist der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen (§ 40 Abs. 1 AwSV).

Ausnahmen von der Anzeigepflicht ergeben sich aus § 40 Abs. 3 AwSV.

- 3.10 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe dürfen nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist (§ 63 Abs. 1 WHG). Ausnahmen nach § 63 Abs. 2 und 3 WHG sowie § 41 AwSV bleiben hiervon unberührt.
- 3.11 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV wird hingewiesen.



4. **Wasserwirtschaft**

- 4.1 Auf Grund bestehender Planungen zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets Hilden-Karnap, nach denen das Werksgeländes in der Zone IIIB des geplanten Wasserschutzgebiets liegt,
- sind ausführenden Firmen bereits im Rahmen der Auftragserteilung darauf hinzuweisen, dass wegen der Lage des Werkes besondere Auflagen zum Schutz des Grundwassers zu beachten sind,
 - sind ausführende Firmen sowie Betriebspersonal auf die geltenden Gesetze, Verordnungen (insbesondere nach AwSV) und sonstigen Bestimmungen zum Grundwasserschutz sowie auf die einschlägigen Nebenbestimmungen des Regelungsbescheides hinzuweisen und
 - ist dafür Sorge zu tragen, dass ausführende Firmen ihre Betriebsangehörigen über die auf dem Werksgelände geltenden Regelungen und Beschränkungen hinsichtlich des Grundwasserschutzes unterrichten.

5. **Bodenschutz**

- 5.1 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz sind die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde ((Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherrinnen oder Bauherren.

Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20 Landesbodenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

6. **Abfallwirtschaft**

- 6.1 Aushubmaterial, das keiner Wiederverwertung zugeführt werden kann, ist einer hierfür zugelassenen Entsorgungsanlage (z. B. Deponie) zuzuführen. Hierbei ist die jeweilige Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Mettmann zu berücksichtigen.



- 6.2 Auf die Untersuchungspflichten zur grundlegenden Charakterisierung des Abfalls durch den Abfallerzeuger nach § 8 Abs. 3 DepVO wird hingewiesen.
- 6.3 Falls Boden im Rahmen der Baumaßnahmen auf dem Anlagengrundstück umgelagert wird, ist § 12 BBodSchV einschlägig. Auf die Ausnahmeregelungen bei Baumaßnahmen wird hingewiesen (§ 12 Abs. 2 BBodSchV). Regelungen hierzu sind mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen und der Genehmigungsbehörde zur Kenntnis zu geben.

Anlage 3

Seite 7 von 7

7. Landschafts- und Naturschutz

- 7.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.“